

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 4** **München, den 30. April** **2015**

---

Datum	Inhalt	Seite
24.4.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes</b> 215-4-1-I	70
24.4.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung</b> 282-2-10-F	72
24.4.2015	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes</b> 791-1-U	73
31.3.2015	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-K	74
13.4.2015	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	75
15.4.2015	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen – ZustVMessE) 7141-1-W	76

---

215-4-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes<sup>1)</sup>

Vom 24. April 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 188 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17 (aufgehoben)“.

b) In der Überschrift des Art. 19 wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Art. 3a BayKSG wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Betriebe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl L 197 S. 1) in Verbindung mit Art. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU. <sup>2</sup>Sie kann auf Grund der Informationen im Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Übermittlung der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an die Kreisverwaltungsbehörde

durch den Betreiber bestimmt sich nach den Vorschriften der Störfall-Verordnung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Betriebsgeländes“ ein Komma und die Worte „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben“ eingefügt.

cc) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.

dd) In Nr. 7 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortschreibung“ durch die Worte „bei wesentlichen Änderungen frühzeitig“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Anregungen vorgebracht werden können“ durch die Worte „zu den Plänen Stellung genommen werden kann“ ersetzt.

cc) In Satz 5 Halbsatz 1 und Satz 6 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Anregungen“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden

<sup>1)</sup> § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl L 197 S. 1).

können“ durch die Worte „nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellung genommen werden kann“ ersetzt.

- bb) In Halbsatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
  - h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Art. 11 bis 13“ durch die Worte „Art. 12 bis 14“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
  - i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
3. Art. 3b Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Art. 3a Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.“
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Rettungsleitstelle“ durch die Worte „Integrierten Leitstelle“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „THW-Helferrechtsgesetz“ durch die Worte „THW-Gesetz“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Art. 19 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

München, den 24. April 2015

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer